



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



DC/62

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. Oktober 1978

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ  
ZUR REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

**Genf, 9. bis 23. Oktober 1978**

ÄNDERUNGSVORSCHLAG ZUR PRÄAMBEL

von der Delegation der Niederlande vorgelegt

Es wird vorgeschlagen, die Präambel wie folgt zu fassen:

"Präambel:

DIE VERTRAGSPARTEIEN,

In der Erwägung, dass das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzensorten vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, sich als wertvolles Instrument für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes von Züchterrechten erwiesen hat,

In Bestätigung ihrer in der Präambel zu diesem Übereinkommen enthaltenen Erklärungen des Inhalts, dass

- i) sie von der Bedeutung überzeugt sind, die dem Schutz neuer Pflanzensorten nicht nur für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, sondern auch für die Wahrung der Interessen der Züchter zukommt,
- ii) dass sie sich der besonderen Probleme bewusst sind, die sich aus der Zuerkennung und dem Schutz des Züchterrechts auf diesem Gebiet ergeben, insbesondere, dass die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechts Beschränkungen auferlegen können,
- iii) dass sie es für höchst wünschenswert halten, dass diese Probleme, denen sehr viele Staaten berechnete Bedeutung beimessen, von diesen Staaten nach einheitlichen und klar umrissenen Grundsätzen gelöst werden,

In der Erwägung, dass in jüngster Zeit der Gedanke des Schutzes von Züchterrechten einen starken Widerhall in vielen Staaten gefunden hat, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind,

Angesichts der Tatsache, dass für einige dieser Staaten kleinere Änderungen dieses Übereinkommens notwendig sind, bevor sie es annehmen können,

In der Erwägung, dass die notwendigen Änderungen die wesentlichen Grundsätze dieses Übereinkommens im allgemeinen nicht beeinträchtigen,

In dem Bestreben, eine Übereinstimmung über diese Grundsätze zu erzielen, der sich andere Staaten, die die gleichen Interessen haben, anschliessen können,

In der Erwägung weiterhin, dass einzelne Bestimmungen über die Arbeit des durch dieses Übereinkommen geschaffenen Verbands auf den neuesten Stand gebracht werden sollten,

In der Erwägung, dass diese Ziele am besten durch die Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert durch die Zusatzakte vom 10. November 1972, verwirklicht werden,

Haben folgendes vereinbart: "

[Ende des Dokuments]